

**17. Nachtrag**  
**zur Satzung der**  
**Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**  
**vom 01.01.2012**

Die Satzung der VBG vom 01.01.2012 in der Fassung des 16. Nachtrags vom 04.07.2024 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

§ 38a Prämienverfahren wird wie folgt gefasst:

(1) Die Berufsgenossenschaft gewährt unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der von den Unternehmern getroffenen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren Prämien (§ 162 Absatz. 2 SGB VII). Hierbei liegt ein besonderes Augenmerk auf der Verhütung der Gefährdung durch arbeitsbedingte psychische Belastungen. Voraussetzungen einer Prämiengewährung sind:

1. Berechtigung des Unternehmens nach Absatz 2,
2. kein Ausschlussgrund nach Absatz 3,
3. Einführung einer prämierbaren Maßnahme aus dem jeweils geltenden Prämienkatalog der VBG,
4. geeigneter Nachweis über die Durchführung der Maßnahme, Verwendung und die Kosten und
5. Form- und fristgerechte Antragstellung

(2) Das Unternehmen ist berechtigt, wenn:

1. es zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 12 Monate beitragspflichtig bei der Berufsgenossenschaft eingetragen ist,
2. im Unternehmen (im Jahr der Einführung einer prämierbaren Maßnahme) nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII versicherte Personen beschäftigt werden, oder eine freiwillige Versicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 SGB VII besteht,
3. die Dokumentation des Ergebnisses der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§ 6 Absatz 1 i. V. m. § 5 ArbSchG) nachgewiesen werden kann,
4. festgestellte Verstöße gegen staatliche Arbeitsschutzvorschriften und bzw. oder Unfallverhütungsvorschriften zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachweislich abgestellt wurden,
5. im Verlaufe des Verwaltungsverfahrens keine Verstöße gegen staatliche Arbeitsschutzvorschriften und bzw. oder Unfallverhütungsvorschriften festgestellt werden,
6. zum Zeitpunkt der Antragstellung gegenüber dem Unternehmer keine offenen Beitragsforderungen nach § 30 bestehen, und
7. zum Zeitpunkt der Antragsstellung oder im Verlaufe des Verwaltungsverfahrens kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmers eröffnet oder durchgeführt wird und es sich nicht anderweitig in Beendigung bzw. Betriebsaufgabe befindet.

Bis zum 31.12.2027 steht das Prämienverfahren Unternehmen offen, deren Gefahrtarifstellen oder Teil-Gefahrtarifstellen nach Maßgabe der Unfallquote und der Unfalllast Präventionsschwerpunkte bilden. Ab dem 01.01.2028 steht das Prämienverfahren allen Unternehmen mit den jeweils passenden Präventionsmaßnahmen (Prämienkatalog) offen.

(3) Eine Prämie wird nicht gewährt für Präventionsmaßnahmen, die anderweitig aus öffentlichen Mitteln ganz oder teilweise gefördert werden.

(4) Der Antrag ist in dem Kalenderjahr zu stellen, in dem die Präventionsmaßnahme eingeführt wurde, spätestens jedoch binnen 6 Wochen nach dessen Ablauf. Er ist grundsätzlich online zu stellen.

(5) Pro Kalenderjahr wird höchstens eine Prämie gewährt. Diese kann sich aus mehreren Präventionsmaßnahmen zusammensetzen. Die Prämie ist pro Jahr auf einen Höchstbetrag von 10.000 Euro zuzüglich eines Tausendstels der mit der Entgeltmeldung für das vorangegangene Kalenderjahr gemeldeten Arbeitsentgelte der Versicherten des Unternehmens (§ 27), insgesamt jedoch auf höchstens 50.000 Euro begrenzt. Bei freiwillig Versicherten tritt für die Berechnung des Höchstbetrages die Versicherungssumme (§ 6 Absatz 3) an die Stelle der Arbeitsentgelte.

(6) Das Nähere regelt der Vorstand. Er beschließt

1. eine Richtlinie zur Durchführung des Prämienverfahrens,
2. Prämienkataloge. Jeder Prämienkatalog enthält eine abschließende Aufzählung von prämierbaren Präventionsmaßnahmen, die nicht bereits aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder eines verbindlichen Regelwerkes eines Unternehmens- oder Berufsverbandes vorgeschrieben sind. Er setzt für jede Maßnahme die zu gewährende Prämienhöhe fest (höchstens 40 % der jeweiligen Investitionskosten). Die Prämienkataloge sind gültig vom 01. Januar des zweiten Jahres der Gültigkeit des Gefahrtarifs bis zum 31. Dezember des Jahres, welches auf das letzte Gültigkeitsjahr des Gefahrtarifs folgt.

Die Richtlinie und die Prämienkataloge sind öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die zweckentsprechende Umsetzung der prämierten Maßnahme ist mit einer Nebenbestimmung zum Verwaltungsakt sicherzustellen.

(8) Die Berufsgenossenschaft ist aufgrund des Antrags berechtigt, nach § 38 die betrieblichen Verhältnisse zu prüfen. Ab einer zu erwarteten Prämienhöhe von 10.000 Euro erfolgt immer eine Prüfung. Werden Verstöße gegen staatliche Arbeitsschutzvorschriften und bzw. oder Unfallverhütungsvorschriften festgestellt, besteht kein Anspruch auf Prämienbewilligung

## **Artikel II**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft  
am 10.07.2025

Die Vertreterversammlung der  
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

gez. Stefan Urlaub  
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

#### Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft am 10.07.2025 beschlossene 17. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 25. Juli 2025  
415-10502#00009#0004

Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag

gez. Nolte-Apfeld